

SIGNE HOEL
Krankenschwester.

Oslo, Norwegen, den 16. Nov. 1946.
Nendrupsvei 15, Greisen.

An das Internationale Rote Kreuz,
Genf, Schweiz.

Betr. Norwegische Krankenschwestern im Dienste des Deutschen R.K.

Auf Veranlassung des Präsidenten des Schwedischen R.K., Herrn Graf Folke Bernadotte, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Am 1. Okt. d.J. habe ich an Herrn Graf Bernadotte persönlich einen Brief geschrieben, der in deutscher Übersetzung folgendermassen lautet:

"Wie Ihnen gewiss bekannt, sind die heutigen Verhältnisse in Norwegen so, dass diejenigen Krankenschwestern, die während des Krieges im Deutschen R.K. gedient haben, von den norwegischen gerichtlichen Behörden zu schweren Strafen geurteilt werden - die Norm scheint $3\frac{1}{2}$ Jahre Strafarbeit zu sein! - weil sie angeblich "dem Feinde mit Rat und Tat geholfen" und dadurch dem § 86 des norwegischen Strafgesetzes zuwider gehandelt haben sollen.

Eine Reihe von Älteren und erfahrenen Juristen sind über diese Verhältnisse entrüstet, weil sie der bestimmten Auffassung sind, dass diese Frontschwestern unter dem Schutze des Genfer-Abkommens stehen. Die Konvention ist ja auch von Norwegen ratifiziert worden und sollte deshalb auch für unsere Behörden verpflichtend sein. Hinzu kommen noch drei Momente, nämlich erstens, dass das norwegische Strafgesetz § 14 ausdrücklich besagt, dass die Bestimmungen des Völkerrechtes vor denjenigen des Strafgesetzes gelten, zweitens die allgemeine Regel, dass neueres Recht vor älterem geht (das Strafgesetz entstammt dem Jahre 1902, das Genfer-Abkommen dem Jahre 1929) und drittens die sichere und anerkannte internationale Lehre, dass ein Abkommen eines Staates mit anderen Staaten vor den eigenen Gesetzen Vorrang besitzt.

So wie die heutige Situation ist, ist es aber unmöglich für diejenigen, die eine andere Auffassung haben als die von den Behörden als offiziell dekretierte, das Wort zu erlangen. Es scheint deshalb leider keine Aussicht zu bestehen, diese empörende Sinnlosigkeit ausschliesslich mit Hilfe norwegischer Kräfte einzustellen.

Unter diesen Umständen gestatten wir norwegische Frontschwestern uns, an Sie zu wenden. Wir fragen, ob nicht das Internationale R.K. etwas machen könnte, um eine derartige Verletzung des Genfer-Abkommens über Schutz des Sanitätspersonals zu verhindern.

Weil ich unter denjenigen Norwegerinnen bin, die am längsten - und zwar 4 Jahre - als Frontkrankenschwestern gedient haben, gestatte ich mir, im Namen aller voll ausgebildeten Krankenschwestern zu sprechen, die heute als "Landesverräterinnen" Gegenstand gerichtlicher Verfolgung sind, und von denen ein grosser Teil in Gefängnissen und Zwangsarbeitslagern sitzt.

Gleichzeitig möchte ich Ihnen eine persönliche Angelegenheit vorbringen.

So wie die Verhältnisse in Norwegen heute sind, besteht für alle "Landesverräter" keine Möglichkeit Arbeit zu erhalten, bevor seine oder ihre Sache vom Gerichte entschieden worden ist. Weil ich noch nicht geurteilt worden bin - ja nicht einmal weiss, wann meine Sache behandelt werden wird - bin ich seit Okt. 1945, also genau ein Jahr hindurch, ohne ständige Arbeit als Krankenschwester. Zwar habe ich gelegentlich kleinere zufällige Arbeiten erhalten können; um leben zu können, habe ich aber einige vor ein paar Jahren geerbte Wertpapiere verkaufen müssen.

Ich muss gestehen, dass ich es als völlig sinnlos und unverständlich finde, dass eine voll ausgebildete Krankenschwester mit 18 Jahren Erfahrung, wovon 4 als Frontschwester, unwirksam (oder wie so viele meiner Kolleginnen: im Gefängnis) leben soll, während tatsächlich Hunderttausende, ja vielleicht Millionen von Kranken und Verwundeten in den ehemals kriegführenden Ländern buchstäblich nach Hilfe schreien. Ich finde es völlig wider den Geist des Roten Kreuzes und gestatte mir deshalb zu fragen, ob keine Möglichkeit bestände, dass ich, die ich keinen höheren Wunsch hege als denjenigen, diesen Kranken und Verwundeten zu helfen, dies dürfte. Ich hege deshalb die Hoffnung, dass es Ihnen, Herrn Graf Bernadotte, möglich sein würde zu erreichen, dass ich wieder nach Deutschland käme - entweder direkt oder über Schweden - um im Deutschen R.K. zu arbeiten.

Ich weiss, dass viele meiner Kolleginnen gewillt sind, dasselbe wie ich zu tun, aber um die Sache anfänglich zu vereinfachen, habe ich oben nur im eigenen Namen geschrieben.

Ich möchte nicht unterlassen, darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, dass obige Ausführungen in keiner Weise ihren Grund haben in einem Wunsche, Gefängnisstrafe zu vermeiden. Für mich und meine Kolleginnen, die wir an den Gefahren und Strapazen des Frontlebens gewöhnt sind, würde ein Aufenthalt im Gefängnis fast wie eine Rekreation sein. Aber beim heutigen Stande der Welt, mit einem himmelschreienden Mangel an Kräften im Dienste des Wiederaufbaues - und zwar denke ich besonders am Mangel an qualifizierten Krankenschwestern - wünschen wir keine Rekreation, sondern positiven Einsatz.

In der Hoffnung, dass Sie die Sache verstehen, und dass es Ihnen ge-

lingen wird, die beste Lösung der oben erwähnten Fragen zu finden, verbleibe ich....."

Am 18. Okt. hat dann Herr Graf Bernadotte die folgende Antwort geschrieben:

"In Beantwortung Ihres Briefes vom 1. d.M. möchte ich mitteilen, dass ich der Auffassung bin, dass ich in bezug auf Ihre Sache leider keine Erklärung abgeben kann. Dieselbe Antwort habe ich all denen gegeben, die sich an mich gewandt haben und die wegen Krankenpflagedienst bei den Deutschen jetzt angeklagt sind.

Über allen R.K.-Vereinen steht ja gewissermassen das Comité International de la Croix Rouge in Genf. Dieses Komitee hat auch zur Aufgabe, die Befolgung der Genfer-Konventionen zu überwachen. Vielleicht könnten Sie sich an das Komitee wenden und ihm Ihre Ausführungen vorlegen!"

Im Anschluss an die obigen Ausführungen lege ich Ihnen hierdurch die Frage vor, ob die Bestrafung norwegischer Krankenschwestern im Dienste des Deutschen R.K. wirklich im Sinne und Geiste des Genfer-Abkommens sei, und sehe mit grösstem Interesse Ihren diesbezüglichen Ausführungen entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Signe Hoel)

S. Hoel.